Satzung zur Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen für die

Freitagnachmittags- und Ferienbetreuung

Vom 01.10.2026

Auf der Grundlage des § 90 des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) -Kinder- und Jugendhilfe- vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der durch das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) geänderten Fassung sowie § 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert am 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207) und § 24 Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 01.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Eltern- und Verpflegungskostenbeiträgen
   a) für Betreuungsangebote am Freitagnachmittag und
   b) für Ferienbetreuungsmaßnahmen

   im Rahmen des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Betreuungsangebote am Freitagnachmittag finden regelmäßig an Schultagen freitags in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt, ausgenommen sind Schulferien, gesetzliche Feiertage sowie bewegliche Ferientage.

(3) Die Ferienbetreuung wird während der gesetzlich festgelegten Schulferien des Landes Rheinland-Pfalz an Werktagen in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Es gilt eine jährliche Schließzeit von bis zu vier Wochen. Die Festlegung und Verteilung der Schließtage erfolgt durch die Stadt Speyer im Benehmen mit dem Jugendhilfeausschuss.

(4) Für Betreuungsangebote am Freitagnachmittag sowie für die Ferienbetreuung kann die Stadt Speyer im Rahmen entsprechender Vereinbarungen externe Anbieter mit der Durchführung beauftragen. Die Betreuung kann bei Bedarf an verschiedenen Standorten erfolgen.

§ 2 Zweck

(1) Die Beiträge nach dieser Satzung dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs-, Personal- und Verpflegungskosten der Betreuungsangebote gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Höhe der Eltern- und Verpflegungskostenbeiträge wird durch den Jugendhilfeausschuss und den Stadtrat der Stadt Speyer festgelegt.

Abschnitt I – Freitagnachmittagsbetreuung

§ 3 Elternbeitrag

(1) Die Teilnahme an der Freitagnachmittagsbetreuung setzt eine verbindliche Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten voraus.

(2) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes werden gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Elternbeiträge erhoben.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen sowie der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und erfolgt entsprechend den für die Horte der Stadt Speyer geltenden Beitragssätzen. Für die einmal wöchentlich stattfindende Freitagsbetreuung wird der Beitrag anteilig berechnet.

(4) Auf Antrag wird der Elternbeitrag gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII von der Stadt Speyer ganz oder teilweise erlassen oder übernommen, soweit die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Prüfung der Zumutbarkeit erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

(5) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten festgesetzt.

(6) Die für die Festsetzung des Elternbeitrags erforderliche Selbsteinschätzung der Erziehungsberechtigten sowie die entsprechenden Nachweise sind der Verwaltung über das digitale Elternportal, persönlich oder auf dem Postweg zu übermitteln.

(7) Das hierfür vorgesehene Formular kann über die Homepage der Stadt Speyer abgerufen werden.

(8) Die Verwaltung ist berechtigt, Kontrollen nach eigenem Ermessen durchzuführen und die gemachten Angaben zu überprüfen. Auf Grundlage der Ergebnisse der Überprüfung kann ein abweichender Festsetzungsbescheid erlassen werden.

(9) Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot aufgrund von Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in Anspruch nimmt. Ein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Elternbeitrags besteht insoweit nicht.

(10) Die Beitragspflicht beginnt mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Betreuung. Der Elternbeitrag wird jeweils zum ersten Kalendertag des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.

(11) Bei der Festsetzung des Elternbeitrags sind die Schließtage und Ferienzeiten bereits berücksichtigt. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.

§ 4 Verpflegungskostenbeitrag

(1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein monatlicher Verpflegungskostenbeitrag erhoben.

(2) Der Verpflegungskostenbeitrag entspricht den Verpflegungskosten der Ganztagsschulen in Speyer.

(3) Der Verpflegungskostenbeitrag wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses und des Stadtrates der Stadt Speyer angepasst.

(4) Einkommensschwache Familien können auf Antrag vom Verpflegungskostenbeitrag über das Bildungs- und Teilhabepaket sowie über den Härtefonds der Stadt Speyer befreit werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(5) Als einkommensschwach gelten Familien, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen.

(6) Die Beitragspflicht beginnt mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Betreuung.

(7) Der Verpflegungskostenbeitrag wird jeweils zum ersten Kalendertag des Monats für den laufenden Monat bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses fällig.
(8) Bei der Festsetzung des Verpflegungskostenbeitrags sind die Schließtage bereits berücksichtigt. Der Verpflegungskostenbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeiten zu entrichten.

Abschnitt II – Ferienbetreuung

§ 5 Elternbeitrag

(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind verbindlich zur Ferienbetreuung an.
(2) Die Ferienbetreuung findet während der Schulferien statt und kann wochenweise gebucht werden. Eine Woche umfasst in der Regel fünf Betreuungstage.
(3) Mit der Bestätigung der Anmeldung zur Ferienbetreuung entsteht für jede gebuchte Woche die Verpflichtung zur Entrichtung des jeweils festgelegten Elternbeitrags.
(4) Auf Antrag und nach Vorlage der erforderlichen Nachweise bei der Verwaltung kann der Elternbeitrag ermäßigt werden.
(5) Eine Geschwisterermäßigung wird Erziehungsberechtigten gewährt, in deren Haushalt mehrere kindergeldberechtigte Kinder leben.
(6) Eine Sozialermäßigung wird Erziehungsberechtigten gewährt, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem AsylbLG, dem WoGG oder einen Kinderzuschlag nach dem BKGG beziehen.
(7) Liegen die Voraussetzungen für mehrere Ermäßigungstatbestände vor, werden diese nach den jeweils geltenden Festsetzungen berücksichtigt.
(8) Bei Nichtinanspruchnahme der Ferienbetreuung besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Elternbeitrags.
Eine kostenfreie Abmeldung ist nur bis zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Programmpunktes möglich. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Abmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei nachgewiesener Krankheit, zulässig. Andernfalls bleibt der Elternbeitrag in voller Höhe fällig, sofern keine Ersatzteilnehmerin oder kein Ersatzteilnehmer gestellt wird.
(9) Der Elternbeitrag wird jeweils zum ersten Kalendertag des Monats fällig, der auf den Beginn der gebuchten Ferienwoche folgt.

§ 6 Verpflegungskosten

Soweit während der Ferienbetreuung Mittagsverpflegung angeboten wird, sind die Verpflegungskosten im Elternbeitrag enthalten.

Abschnitt III - Beitragsschuld, Schlussvorschriften

§ 7 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des betreuten Kindes. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Speyer, den 01.10.2026
Stadtverwaltung Speyer

Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin